

## 1. Anspruch auf Waisenrente

Kinder (leibliche und angenommene Kinder) des/der Verstorbenen erhalten Waisenrente, wenn ein Anspruch auf die entsprechende Rente aus der Deutschen Rentenversicherung besteht. Als Nachweis genügt in der Regel die Vorlage einer Kopie des Rentenbescheides der Deutschen Rentenversicherung mit allen erforderlichen Anlagen.

Bei Pflege-, Stief-, Enkelkindern oder Geschwistern muss der/die Verstorbene die Waise dauerhaft im Haushalt aufgenommen und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zur Waise bestanden haben.

War der/die verstorbene Versicherte nicht rentenversichert, ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen, dass die Waise über das 18. Lebensjahr hinaus

- in Schul- oder Berufsausbildung steht oder
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. den Bundesfreiwilligendienst oder einen sonstigen nationalen oder internationalen Freiwilligendienst ableistet, der nach § 32 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz anerkannt ist oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

## 2. ZVKRente (Pflichtversicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKRente** wird grundsätzlich maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt. Ist der Todesfall bis zum 30.06.2007 eingetreten und wurde die ZVKRente der/des Verstorbenen bei der ZVK des Saarlandes vor dem 01.01.2007 begründet, kann sie längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden.

## 3. ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** wird maximal bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** gewährt, wenn die zugrunde liegende Versicherung **vor dem 01.01.2007** abgeschlossen wurde. Wurde die Versicherung erst **nach dem 01.01.2007** abgeschlossen, wird die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt.

## 4. Allgemeines

Die Waisenrente wird ausnahmsweise über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der vorge-schriebenen Wehr- oder Zivildienstpflicht bzw. durch die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (sechsmonatige Probezeit) unterbrochen oder verzögert wird bzw. wurde. Die Zahlung erfolgt für den entsprechenden Zeitraum über das 25./27. Lebensjahr hinaus, wenn und solange sich die Waise nach diesem Zeitpunkt in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat?

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: 06 81 / 40 00 37 22

Fax: 06 81 / 40 00 37 01

E-Mail: [zvkv@rzvk-saar.de](mailto:zvkv@rzvk-saar.de)